

Wiedereinführung des Badebetriebes für Schulen und Vereine in Zeiten einer Pandemie

1.Nutzungsform

Die Nutzung der Schulen erfolgt während des öffentlichen Badebetriebes.
(erst nach den Sommerferien)

Vereine nutzen das Bad außerhalb des öffentlichen Badebetriebes.

Die Daten der Nutzer liegen den Schulen und Vereinen vor und werden von diesen dokumentiert. Die Schulen und Vereine stellen durch Dokumentation die Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sicher.

2.Gruppengröße

Freigabe des kompletten Bades
Schwimmerbecken, Sprungbecken, Nichtschwimmerbecken und Eltern-Kind Bereich
Hier richten wir uns nach der Landesverordnung NRW vom 15.06.2020

Um die Abstandsregelung einzuhalten ist hier die Berechnungsgrundlage 7 m² pro Person

Bei der Gruppengröße müssen die Vereine sich untereinander absprechen.

3.Einlasssituation

Der Einlass erfolgt über den Haupteingang.

Für die Gruppengröße ist jeweils die verantwortliche Lehrkraft bei Schulen bzw. der Übungsleiter respektive Einlasskontrolle bei den Vereinen verantwortlich und wird stichprobenartig durch die Mitarbeiter der Bäder geprüft.

Beim Betreten des Bades ist der jeweilige Sicherheitsabstand zwischen den Nutzern und zu den Mitarbeitern der Bäder einzuhalten. Die entsprechenden Abstandsmarkierungen sind zu beachten.

4.Umkleidesituation

Am Eingang zur Umkleide wird ein Hinweisschild auf gehangen, dass ein Abstand von 1,50 Meter einzuhalten ist.

Die Umkleidesituation (Anzahl der Spinde) wird reduziert. Markierungen auf den Boden mit 1,50 Meter Abstand werden angebracht.

Beim Vereinsschwimmen erweitern wir die Kapazität der Umkleidesituation, indem neben den Sammelumkleiden auch die Einzelumkleiden und der Gymnastikraum zur Verfügung gestellt werden.

5.Duschen/ Sanitärbereiche

Die Duschen dürfen nur von zwei Nutzern betreten werden. Eine entsprechende Zugangskontrolle ist durch die Lehrkraft bzw. den Übungsleiter sicherzustellen und wird durch Mitarbeiter der Bäder unterstützt.

6.Beckennutzung siehe auch Pkt.2

Hier kann eine Nutzung der Wasserflächen über eine abgestimmte Nutzeranzahl pro Bahn erfolgen, die zwischen den Schwimmern auf jeder Bahn einen größeren Abstand zulässt. Gleiches gilt auch bei der Nutzung des Nichtschwimmerbeckens. Gruppenbildung am Beckenrand bzw. Beckenumgängen ist untersagt. Sprungeinrichtungen sind nur mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand zu nutzen. Attraktionen oder Rutschen stehen nicht zur Verfügung.

7.Regelung der Hygiene

Grundsätzlich bieten Bäder eine hochhygienische und kontinuierlich gereinigte Umgebung, durch die tägliche Reinigung der Sitz- und Liegeflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche.

Bei einer Wiederinbetriebnahme in Zeiten einer Pandemie werden zusätzliche weitere Schutzmaßnahmen ergriffen:

- Mundschutzpflicht abhängig von gesetzlicher Regelung im Eingangs-und Umkleidebereich
- Mitarbeiterkontrolle der Einhaltung von Hygienestandards sowie allgemein bekannter Verhaltensregeln (Niesetikette...)
- Anbringung von Handdesinfektionsspendern für Gäste und Mitarbeiter am Eingang und Ausgang sowie vor dem Betreten der Umkleidebereiche,
- tägliche Desinfektion der Barfußbereiche z.B. Beckenumgänge
- tägliche Desinfektion der Duschräume
- tägliche Desinfektion der WC-Räume
- Desinfektion von Nutzern stark frequentierte Bereiche (Türklinken, Handläufe, Spindtüren, Haarföne etc.) in kurzen Intervallen
- Reduzierung von Sitz- und Liegemöglichkeiten (Einhaltung des Abstandes)
- Zwischenreinigung zwischen den einzelnen Nutzergruppen
- Desinfektionsspender im Eingangsbereich, Ausgangsbereich, Kassenbereich, Garderobe und Schwimmhalle

Die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist durch die Lehrkraft bzw. den Übungsleiter sicherzustellen.